

# ZH\_OBERGERICHT PQ230079 vom 8. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ230079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230079)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ230079 du 8 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ230079 del 8 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Für C.\_\_\_\_\_, geb. tt. mm. 2016, die Tochter von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, wurde mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (nachfolgend KESB) vom 21. September 2023 eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB angeordnet, Frau D.\_\_\_\_\_ als Beiständin eingesetzt, eine Intensivabklärung nach der Methodik der Kompetenzorientierten Familienarbeit (nachfolgend KOFA) in den Haushalten beider Eltern von C.\_\_\_\_\_ angeordnet und festgehalten, dass das Verfahren betreffend Prüfung des Antrags von Herrn A.\_\_\_\_\_ auf Zuteilung der alleinigen elterlichen Obhut Gegenstand eines separaten Verfahrens sei (KESB-act. 64 = act. 3/1, Dispositiv-Ziffern 1-4). A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) erhob gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 3. Oktober 2023 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vorinstanz) mit dem sinngemässen Antrag, die Dispositiv-Ziffern 1-4 abzuändern resp. aufzuheben (BR-act. 1 = act. 3/5). Mit Vernehmlassung vom 17. Oktober 2023 beantragte die KESB in materieller Hinsicht Abweisung der Beschwerde und machte (nebst dem üblichen Verweis auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides) inhaltliche Ausführungen zur Beschwerde; in formeller Hinsicht beantragte die KESB, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (BR-act. 5 = act. 3/3). Mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2023 beantragte der Beschwerdeführer, den Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung abzuweisen und eine andere Person als Beiständin oder Beistand mit einem angepassten Aufgabenbereich einzusetzen (BR-act. 8; vgl. auch act. 3/4). Mit Urteil vom 16. November 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, wodurch der Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wurde (BR-act. 9 = act. 3/1 = act. 7 [Aktensexemplar], nachfolgend zitiert als act. 7).

### E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 (Datum Poststempel) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Er beantragt, eine andere Person als Beiständin oder Beistand für seine Tochter einzusetzen sowie anstatt der KOFA-Intensivabklärung maximal eine KOFA-Abklärung oder eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren (act. 2 S. 4 f.).

- 3 - Die Akten der vorinstanzlichen Verfahren wurden beigezogen (act. 8/1-11, zitiert als "BR-act."; act. 9/1-68, sowie 11/68-75, zitiert als "KESB-act."). Auf weitere Verfahrensschritte kann verzichtet werden, weil sich das Verfahren sogleich als spruchreif erweist. Der Beschwerdegegnerin ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel der Beschwerdeschrift samt Beilagen zuzustellen. 3.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314

ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. 3.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (DROESE, BSK ZGB I,

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV

- 8 - OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht infolge seines Unterliegens, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die es zu entschädigen gälte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.